

Verfassungsgerichtshof
Judenplatz 11, 1010 Wien
B 1521/07 - 3

B E S C H L U S S :

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. K o r i n e k , in Anwesenheit der Vizepräsidentin Dr. B i e r l e i n und der Mitglieder Dr. B e r c h t o l d - O s t e r m a n n , DDr. G r a b e n w a r t e r , Dr. H a l l e r , Dr. H e l l e r , Dr. H o l z i n g e r , Dr. K a h r , Dr. L a s s , Dr. L i e h r , Dr. M ü l l e r , Dr. O b e r n d o r f e r , DDr. R u p p e und Dr. S p i e l b ü c h l e r als Stimmführer, im Beisein der Schriftführerin Dr. F u c h s , in der Beschwerdesache der Mag. Lidija V . - G . , (...) , vertreten durch Grilc & Partner, Rechtsanwälte, Karfreitstraße 14/III, 9020 Klagenfurt, gegen den Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates für Kärnten vom 4. Juni 2007, GZ KUVS-1548/7/2006, in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung einstimmig beschlossen:

Die Behandlung der Beschwerde wird abgelehnt.

B e g r ü n d u n g :

Der Verfassungsgerichtshof kann die Behandlung einer Beschwerde in einer nicht von der Zuständigkeit des Verwaltungs-

(12. Dezember 2007)

gerichtshofes ausgeschlossenen Angelegenheit ablehnen, wenn sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten ist (Art. 144 Abs. 2 B-VG). Eine solche Klärung ist dann nicht zu erwarten, wenn zur Beantwortung der maßgebenden Fragen spezifisch verfassungsrechtliche Überlegungen nicht erforderlich sind.

Die vorliegende Beschwerde rügt die Verletzung näher genannter verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte. Nach den Beschwerdebehauptungen wären diese Rechtsverletzungen aber zum erheblichen Teil nur die Folge einer - allenfalls grob - unrichtigen Anwendung des einfachen Gesetzes. Spezifisch verfassungsrechtliche Überlegungen sind zur Beurteilung der aufgeworfenen Fragen insoweit nicht anzustellen.

Soweit die Beschwerde aber insofern verfassungsrechtliche Fragen berührt, als die Rechtswidrigkeit näher genannter Bestimmungen der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt vom 12. Mai 2005, Zahl VK6-STV-911/2-2005, betreffend die Bezeichnung des Ortsgebietes von St. Kanzian bzw. der Topographieverordnung-Kärnten BGBl. II 263/2006 behauptet wird, lässt ihr Vorbringen die behauptete Rechtsverletzung, die Verletzung eines anderen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes oder die Verletzung in einem sonstigen Recht wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm als so wenig wahrscheinlich erkennen, dass sie - auch im Hinblick auf die angestrebte Bereinigung der Rechtslage - keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat: zu den erstgenannten Verordnungsbestimmungen vgl. VfSlg. 17.895/2006; eine Prüfung der zweitgenannten Verordnungsbestimmungen kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil diese - mangels Inkrafttreten - hier nicht präjudiziell iSd. Art. 139 Abs. 1 erster Satz B-VG sind (vgl. VfSlg. 16.404/2001 S 1003f. Pkt. 1.3.2.1.).

Die Angelegenheit ist auch nicht von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen.

Demgemäß wurde beschlossen, von einer Behandlung der
Beschwerde abzusehen (§ 19 Abs. 3 Z 1 VfGG).

Wien, am 12. Dezember 2007

Der Präsident:

Dr. K o r i n e k

Schriftführerin:

Dr. F u c h s